



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Habilitationsordnung des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik (FB 13)**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1984**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28586**

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

---

H a b i l i t a t i o n s o r d n u n g

des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik ( FB 13 )

---

**Jahrgang 1984**

**30.5.1984**

**Nr. 9**

---

H A B I L I T A T I O N S O R D N U N G  
des Fachbereichs 13 - Chemie und Chemietechnik  
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Im Fachbereich 13 - Chemie und Chemietechnik ist die Habilitation in den folgenden Fächern möglich: Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie und Chemische Verfahrenstechnik, Didaktik der Chemie.  
Als Habilitationsfach ist auch ein selbständiges größeres Teilgebiet eines dieser Fächer zulässig.

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist,

- (1) daß der Bewerber einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt, den er durch eine durch ihre Qualität gekennzeichneten Promotion erworben hat (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.),

- (2) daß der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre im Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, in Form von Publikationen und selbständig erarbeiteten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) wissenschaftlich gearbeitet hat.

### § 3

#### Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5) und das Kolloquium (§ 6).

### § 4

#### Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, der deutlich über den einer Dissertation hinausgeht. Waren an der Erstellung der in die Habilitationsschrift eingebrachten Forschungsleistungen mehrere Wissenschaftler beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Anstelle einer Monographie können ausnahmsweise mehrere Publikationen vorgelegt werden. Die Dissertation und daraus unmittelbar hervorgegangenen Publikationen gelten nicht als Publikationen i.S. von Satz 1.

### § 5

#### Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über eine Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Er dauert in der Regel 45 Minuten.
- (2) Das Thema des Vortrages soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6  
Kolloquium

Das Kolloquium schließt sich unmittelbar an den Habilitationsvortrag an. Es wird als wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme des Fachs geführt, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Kolloquium soll in der Regel eine Stunde dauern.

§ 7  
Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekan einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
  - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
  - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
  - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
  - e) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren,
  - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
  - g) im Falle einer Habilitationsschrift, die gem. § 4 Abs. 1, Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits Habilitationsverfahren beantragt haben oder zu beantragen beabsichtigen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren vorgelegt haben oder vorlegen werden,

- h) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
  - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
  - j) eine Erklärung des Antragstellers über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Schriften, auf die sich der Habilitationsantrag stützt, verbleiben im Dekanat.
- Nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens wird ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift in die Hochschulbibliothek eingestellt. Die restlichen Exemplare werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit die Gutachter sie nicht beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

## § 8

### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 u. 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Sind die Unterlagen vollständig und die übrigen Voraussetzungen nach Abs.1 erfüllt, so beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Beschluß ist nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professoren des Fachbereichsrates im Sinne des § 49 Abs. 1, Ziff. 4, Buchstabe a WissHG und derjenigen anderen Mitglieder des Fachbereichsrates möglich, die habilitiert sind.

- (5) Lehnt der Fachbereichsrat die Eröffnung des Verfahrens ab, unterrichtet der Dekan den Bewerber durch schriftlichen Bescheid und begründet darin die Ablehnung.
- (6) Die Dauer des Verfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens.
- (7) Der Fachbereichsrat bestellt unverzüglich die Habilitationskommission. Der Dekan beruft die Habilitationskommission ein.

#### § 9

##### Zusammensetzung der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus fünf Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1, Ziff. 4, Buchstabe a WissHG, von denen mindestens drei dem Fachbereich angehören müssen, sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Fachbereichsrat kann bis zu zwei weitere Professoren oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs mit beratender Stimme in die Kommission berufen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen Fächer vertreten, von denen aus eine kompetente Beurteilung der Habilitationsleistungen möglich ist.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommission im Sinne des § 49 (1) 4a WissHG sowie ihre anderen Mitglieder, sofern sie habilitiert sind. Der von der Kommission zu wählende Vorsitzende muß Professor im Sinne des § 49 Abs. 1, Ziff.4, Buchstabe a WissHG sein und dem Fachbereich angehören.
- (4) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle Mitglieder der Habilitationskommission an sowie alle Professoren des Fachbereichs gemäß § 49 Abs. 1, Ziff. 4 a WissHG und alle anderen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs.

#### § 10

##### Bestellung der Gutachter

- (1) Die Habilitationskommission bestellt drei Gutachter, von denen mindestens einer nicht der Universität - GH - Paderborn angehören soll. Vorschläge des

Bewerbers können berücksichtigt werden. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören.

- (2) Die Habilitationskommission kann weitere Gutachter bestellen.

#### § 11

##### Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist für die Fertigstellung der Gutachten beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

#### § 12

##### Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich. Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission, den Mitgliedern des Fachbereichsrates und dem Rektor zugänglich. Diese Personen haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.
- (3) Dem Bewerber ist nach Abschluß des Verfahrens auf Antrag Einsicht in die Gutachten und in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

#### § 13

##### Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme der Habilitationsschrift. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet davon den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem

der Beschluß der Kommission zu begründen ist. In diesem Fall soll dem Bewerber der wesentliche Inhalt der Gutachten mitgeteilt werden.

#### § 14

##### Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt der Bewerber drei inhaltliche verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor, die nicht dem engeren Gebiet der Habilitationsschrift entstammen. Die Habilitationskommission wählt ein Thema aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Bewerber den Termin für Vortrag und Kolloquium fest.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der erweiterten Habilitationskommission und des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Professoren, Habilitierten und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Form auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Zum Kolloquium lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission und des Fachbereichsrats, die Gutachter und die Professoren des Fachbereichs ein. Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die Diskussion beim Kolloquium, das zwischen dem Bewerber und der erweiterten Habilitationskommission einschließlich der Gutachter geführt wird.

#### § 15

##### Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium berät die erweiterte Habilitationskommission über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen. Die erweiterte Habilitationskommission führt einen Beschluß darüber herbei und stellt damit die Lehrbefähigung des Bewerbers fest. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Sofern die erweiterte Kommission bei der Bestimmung des Fachs, für das sie die Lehrbefähigung feststellt, vom Antrag des Bewerbers abweichen will, ist er vorher zu hören.
- (3) Lehnt die erweiterte Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. Die engere Habilitationskommission kann dem Bewerber in diesem Fall zur Auflage machen, weitere Themen

für den Vortrag vorzuschlagen.

- (4) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen erneut abgelehnt, so ist das Verfahren gescheitert. Der Vorsitzende unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist. § 13 (2) Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Im Falle des Scheiterns kann das Habilitationsverfahren einmal und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (6) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung durch die erweiterte Habilitationskommission oder nach der Ablehnung von Habilitationsleistungen gem. § 13 (2), § 15 (3) oder § 15 (4) bestätigt der Fachbereichsrat auf der Grundlage eines schriftlichen Abschlußberichts des Kommissionsvorsitzenden die formale Richtigkeit des Verfahrens. Der Bewerber ist auf Verlangen anzuhören.
- (7) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan zeigt dem Rektor die vollzogene Habilitation an. Der Habilitierte erhält vom Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Sie enthält die folgenden Angaben:
  - die wesentlichen Personalien des Habilitierten,
  - das Thema der Habilitationsschrift,
  - die Bezeichnung des Fachs oder des selbständigen größeren Teilgebiets des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
  - die Bezeichnung des Fachbereichs, in dem die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
  - das Datum der Beschlußfassung über die Habilitation,
  - die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
  - das Siegel der Hochschule.

#### § 16

##### Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitierte hat das Recht, beim Fachbereich 13 - Chemie und Chemietechnik einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fach zu stellen, für das seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag

entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, von Rektor und Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität-GH-Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaber berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

#### § 17

##### Pflichten und Rechte des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (2) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fach zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Der Rektor kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

#### § 18

##### Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erweitert werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die §§ 1-17 entsprechend. Die Kommission nach § 9 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichten.

#### § 19

##### Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.
- (2) Die Entscheidung darüber treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
- (3) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  - 1) bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
  - 2) mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  - 3) mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,
  - 1) wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
  - 2) wenn der Privatdozent seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Universität - GH - Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
  - 3) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich Chemie und Chemietechnik der Universität - GH - Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

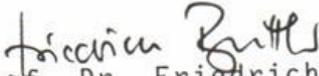
§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - GH - Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität-GH-Paderborn vom 7. 3. 1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 5. 1984, I B 2-8110/110.

Paderborn, den 30. Mai 1984

  
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)